

Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule

vom 18. Mai 2016¹

Der Erziehungsrat und das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2, Art. 91^{quinquies} Abs. 1 und Art. 100 Abs. 2 Bst. d^{bis} des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²

als Weisungen:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Diese Weisungen gelten für die öffentliche Volksschule.

² Unterrichtsorganisation, Klassenbildung und Personaleinsatz in anerkannten privaten Sonderschulen richten sich nach den Vorschriften des Sonderpädagogik-Konzeptes³.

II. Unterrichtsorganisation

Allgemeines

Art. 2. ¹ Bei der Unterrichtsorganisation:

- a) stehen pädagogische Überlegungen im Vordergrund;
- b) werden die verschiedenen Bedürfnisse der am Schulbetrieb Beteiligten angemessen berücksichtigt.

Blockzeiten

Art. 3. ¹ Die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule dauern an den Vormittagen von frühestens 8 Uhr bis spätestens 12 Uhr. Das Amt für Volksschule kann Ausnahmen bewilligen.

² Beginn und Ende der Blockzeiten stimmen im Kindergarten und in der Primarschule überein.

¹ Im Amtlichen Schulblatt Juni 2016 veröffentlicht, SchBl 2016 Nr. 6.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015.

Wochen- und Tagesplanung a) Grundsätze

Art. 4. ¹ Unterricht nach Stundenplan findet von Montag bis Freitag mit Ausnahme des Mittwochnachmittags statt. Der Vormittag wird unterbrochen durch eine Pause von mindestens 20 Minuten.

² In der Volksschule finden für das Kind im Klassenverband:

- a) im ersten Kindergartenjahr am Vormittag 4 Lektionen Unterricht statt;
- b) im zweiten Kindergartenjahr am Vormittag 4 Lektionen und an 2 Nachmittagen 2 Lektionen Unterricht statt;
- c) in der ersten Primarklasse am Vormittag 4 und am Nachmittag 2 Lektionen Unterricht statt;
- d) ab der zweiten bis sechsten Primarklasse am Vormittag 4 und am Nachmittag höchstens 3 Lektionen statt.

³ Besondere Veranstaltungen können von Montag bis Samstag stattfinden. Die Durchführung an öffentlichen Ruhetagen richtet sich nach Art. 21 der Verordnung über den Volksschulunterricht⁴.

b) erstes Kindergartenjahr

Art. 5. ¹ Die Eltern können ihr Kind im ersten Kindergartenjahr für die erste Morgenlektion abmelden. Der Schulrat oder die nach Recht des Schulträgers zuständige Stelle regelt das Verfahren.

² Melden die Eltern ihr Kind von der ersten Morgenlektion ab, besteht bei unzumutbarem Schulweg kein Anspruch auf einen separaten Transport⁵ auf Beginn der zweiten Lektion.

Lektionen a) Dauer

Art. 6. ¹ Unterrichtseinheit ist eine Lektion zu 50 Minuten.

² Die Zeit für den Wechsel des Fachbereichs, der Lehrperson oder des Schulzimmers ist in der Unterrichtseinheit eingeschlossen.

b) Fachbereiche

Art. 7. ¹ In der Primarschule können die Lektionen im Stundenplan mit «Unterricht» bezeichnet und im Rahmen der jährlichen Gesamtzahl gemäss Lektionentafel frei eingesetzt werden, soweit sie nicht zeitlich gebunden⁶ sind.

² Die Lehrperson hält die in der Lektionentafel festgesetzte jährliche Gesamtzahl der Lektionen je Fachbereich unabhängig von der Bezeichnung im Stundenplan ein.

Ausfall von Unterricht a) Planung

Art. 8. ¹ Während der Blockzeiten fällt kein Unterricht aus. Vorbehalten sind die schulfreien Tage nach Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Bei besonderen Veranstaltungen⁷ sind Abweichungen möglich, wenn die Eltern frühzeitig informiert werden können.

² Über vorhersehbare Schulausfälle ausserhalb der Blockzeiten werden die Eltern frühzeitig informiert.

⁴ sGS 213.12, abgekürzt VVU.

⁵ Art. 20 Bst. a VSG.

⁶ Zeitlich gebunden sind z.B. Bewegung und Sport sowie Ethik, Religionen, Gemeinschaft.

⁷ Art. 17bis VSG.

b) Abwesenheit der Lehrperson

Art. 9. ¹ Bei Abwesenheit der Lehrperson wird die Klasse unterrichtet oder beaufsichtigt.

² Die nach Recht des Schulträgers zuständige Stelle kann im Einzelfall bewilligen, dass ein Kind mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern zuhause bleibt, wenn die Klasse bei Abwesenheit der Lehrperson nur beaufsichtigt wird.

c) Wahlpflichtfach ERG⁸ Kirchen und Religionsunterricht

Art. 10. ¹ Bei Abwesenheit der Lehrperson für ERG Kirchen oder der Religionslehrperson sorgt die Kirche für den Unterricht oder die Aufsicht.

² Schülerinnen und Schüler ohne Religionsunterricht werden altersgerecht beaufsichtigt, wenn der Religionsunterricht während den Blockzeiten oder in einer Zwischenstunde stattfindet.

Sicherheit auf dem Schulweg

Art. 11. ¹ Während des Unterrichts werden Schülerinnen und Schüler nicht nach Hause geschickt. Vorbehalten bleibt die vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Eltern im Einzelfall.

² Die Eltern melden der Lehrperson eine Abwesenheit ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

III. Klassenbildung

Jahrgangsgemischte Klassen

Art. 12. ¹ Im Kindergarten werden in der Regel jahrgangsgemischte Klassen gebildet.

² In der Primarschule können jahrgangsgemischte Klassen gebildet werden.

³ Im geschlechtergetrennten Sportunterricht auf der Oberstufe werden die gesetzlichen Bestände⁹ durch Bildung jahgangs- und typengemischter Klassen angestrebt.

⁴ Im Unterricht im Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) auf der Oberstufe können zur Erreichung der gesetzlichen Bestände¹⁰ typengemischte Klassen gebildet werden.

Wahlfächer, Wahlpflichtfächer und Angebote Schule/Kirchen der Oberstufe

Art. 13. ¹ Ein Wahl- oder Wahlpflichtfach¹¹ der Oberstufe kann in einer Gruppe aus mehreren Klassen unterrichtet werden.

² Die Durchführungspflicht von Wahlpflichtfächern und Wahlfächern¹² sowie die Mindestgrösse der Gruppe bei Wahlfächern ohne Durchführungspflicht¹³ richtet sich nach dem Lehrplan Volksschule.

³ Wird für ein Wahlfach die Mindestgruppengrösse gemäss Lehrplan Volksschule¹⁴ nicht erreicht, kann es als Angebot der Schule/Kirchen durchgeführt werden.

⁸ Ethik, Religionen, Gemeinschaft.

⁹ Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VSG.

¹⁰ Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VSG.

¹¹ Wahlpflicht zwischen den Fächern Französisch sowie Textiles und Technisches Gestalten in der 2. Klasse der Realschule.

¹² vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen: Durchführungspflicht besteht unabhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Wahlfächer Latein, Englisch und Französisch.

¹³ vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9.

¹⁴ vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9: Minimum 8 Schülerinnen und Schüler oder 25 Prozent des Jahrgangbestandes.

IV. Personalpool¹⁵

1. Zusammensetzung und Berechnung

Zusammensetzung

Art. 14. ¹ Der Personalpool umfasst alle dem Volksschulträger für den Unterricht zur Verfügung stehenden Lektionen.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Pool Unterricht in Regelklassen in Kindergarten, Primarschule und Oberstufe, einschliesslich Wahlpflichtfächer;
- b) einem Pool Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte für die Oberstufe;
- c) einem Pool Angebote der Schule/Kirchen für die Oberstufe;
- d) einem Pool Sonderpädagogik;
- e) einem Pool Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Berechnung a) Pools Unterricht in Regelklassen und Sonderpädagogik

Art. 15. ¹ Die Pools Unterricht in Regelklassen und der Pool Sonderpädagogik werden durch Multiplikation der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einem Pro-Kopf-Faktor berechnet.

² Der Pro-Kopf-Faktor beträgt:

- a) für den Pool Unterricht in Regelklassen im Kindergarten 1.04 bis 1.81;
- b) für den Pool Unterricht in Regelklassen in der Primarschule 1.41 bis 1.69. Bei Mehrklassen erhöht sich der Pro-Kopf-Faktor um höchstens 0.3;
- c) für den Pool Unterricht in Regelklassen auf der Oberstufe 1.48 bis 1.99. Bei Niveau-Unterricht¹⁶ erhöht sich der Pro-Kopf-Faktor um höchstens 0.2, wenn mehr Niveaus gebildet als Klassen geführt werden;
- d) für den Pool Sonderpädagogik 0.26.

³ Der Pool Sonderpädagogik wird bei reinen Primarschulträgern um 10 Prozent erhöht und bei reinen Oberstufenschulträgern um 10 Prozent reduziert. Er erhöht oder reduziert sich zudem aufgrund des vom Volkswirtschaftsdepartement ermittelten Sozialindex des Schulträgers um höchstens 20 Prozent.

⁴ Die nach Recht des Schulträgers zuständige Stelle bestimmt für die Pools Unterricht in Regelklassen den Pro-Kopf-Faktor innerhalb der Bandbreiten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung.

b) Pool Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte für die Oberstufe

Art. 16. ¹ Das Pensum für Wahlfächer und individuelle Schwerpunkte für die Oberstufe wird anhand der Mindestgruppengrössen gemäss Lehrplan Volksschule, ab denen für den Schulträger eine Durchführungspflicht gilt, berechnet.

c) Pool Angebote der Schule/Kirchen für die Oberstufe

Art. 17. ¹ Das Pensum für Angebote der Schule/Kirchen wird aufgrund der Vorgaben der Lektorentafel im Lehrplan Volksschule berechnet.

¹⁵ Art. 91^{quinquies} VSG.

¹⁶ Art. 16ter des Promotions- und Übertrittsreglements vom 25. Juni 2008 in der Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Februar 2012 (SchBl 2008, Nr. 7-8 und SchBl 2012, Nr. 3).

d) *Pool Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund*

Art. 18. ¹ Das Pensum für Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund richtet sich nach den Vorgaben des Erziehungsrates zur Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.¹⁷

2. Einsatz

Pools Unterricht in Regelklassen a) Grundsatz

Art. 19. ¹ Der Schulträger verwendet die Pools Unterricht in Regelklassen für:

- a) den Unterricht gemäss Lektionentafel im Lehrplan Volksschule, ausgenommen Wahlfächer/ Individuelle Schwerpunkte, Angebote der Schule/Kirchen und Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
- b) zur Klassenteilung im Sinn von Art. 20 dieses Erlasses.

b) *Klassenteilung*

Art. 20. ¹ Die Klassenteilung (Teamteaching¹⁸ oder Unterricht in angepassten Gruppengrößen) dient der Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Unterrichtsorganisation.

² Die Summe der für die Klassenteilung zur Verfügung stehenden Lektionen ergibt sich aus dem Pool Unterricht in Regelklassen¹⁹ abzüglich den für den obligatorischen Unterricht gemäss Lektionentafel nötigen Lektionen.

³ Auf der Primarstufe sind bei Klassen ab der gesetzlichen Klassengrösse²⁰ zwei Lektionen je Klassenzug zur Klassenteilung im Fach Französisch einzusetzen. Im Übrigen teilt die nach Recht des Schulträgers zuständige Stelle die für die Klassenteilung zur Verfügung stehenden Lektionen bedarfsgerecht den einzelnen Klassen zu.

⁴ Kriterien für die Klassenteilung sind insbesondere:

- a) erhöhter Anteil an mündlichem Unterricht im betreffenden Fach;
- b) verstärkte Handlungsorientierung im betreffenden Fach;
- c) Heterogenität der Lerngruppe;
- d) zur Verfügung stehende Infrastruktur.

Pool Sonderpädagogik a) Grundsatz

Art. 21. ¹ Der Schulträger verwendet den Pool Sonderpädagogik für:

- a) sonderpädagogische Massnahmen in der Regelklasse;
- b) Unterricht in Kleinklassen.

b) *Beschulung in Kleinklassen*

Art. 22. ¹ Aus dem Pool Sonderpädagogik wird für die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers folgende Anzahl Lektionen eingesetzt:

- a) im Einschulungsjahr oder in der Einführungsstufe 2.50;
- b) in der Kleinklasse der Primarstufe 3.25;
- c) in der Kleinklasse der Oberstufe 3.50.

¹⁷ Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund vom 15. Juni 2005 (SchBl 2005 Nr. 7-8).

¹⁸ Unterricht von 2 Lehrpersonen in einer Klasse.

¹⁹ Art. 14 ff. dieses Erlasses.

²⁰ Art. 27 Abs. 1 VSG.

² Das über die Anzahl Lektionen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung für die Beschulung in der Kleinklasse hinaus nötige Pensum wird dem Pool Unterricht in Regelklassen der entsprechenden Schulstufe belastet.

Verschiebung von Pensum zwischen den Pools

Art. 23. ¹ Eine Verschiebung von Lektionen zwischen den Pools Unterricht in Regelklassen der verschiedenen Schulstufen ist möglich.

² Eine Verschiebung von Lektionen zwischen den Pools Unterricht in Regelklassen und dem Pool Sonderpädagogik ist nicht möglich. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2 dieses Erlasses.

Berichterstattung

Art. 24. ¹ Die Volksschulträger erstatten dem Bildungsdepartement jährlich Bericht über die Verwendung des Personalpools.²¹ Über- und Unterschreitungen des Personalpools sind zu begründen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25. ¹ Die Weisungen über die Unterrichtsorganisation vom 29. August 2007²² und die Weisungen zur Klassenbildung vom 29. August 2007²³ werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 26. Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle, Generalsekretär

²¹ Art. 91^{quinquies} Abs. 3 VSG.

²² SchBI 2007 Nr. 9.

²³ SchBI 2007 Nr. 9.